

## 28. Zur Anwendung des § 109 C.P.D.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 30. Juni 1902 i. S. v. H. Ehef. (Antragsteller) w. Pf. Wwe u. Gen. (Antragsgegner). Beschw.-Rep. VI. 144/02.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

## Gründe:

„Durch Beschluß des Landgerichts . . . wurde auf Antrag des  
Rittmeisters v. H. und dessen Ehegattin eine einstweilige Verfügung  
dahin erlassen, daß der Pächterin Wwe. Pf. und deren Kindern die  
Entfernung von Feldfrüchten vom Pachtgute untersagt, und die  
Räumung des Pachtgutes und die Rückgewährung desselben an die

Antragsteller aufgetragen wurde. Auf Antrag der Antragsgegner wurde durch Beschluß desselben Gerichts . . . der Vollzug der einstweiligen Verfügung gegen eine von der Wwe. Bf. zu leistende Sicherheit von 3000 *M* gehemmt.

Auf sofortige Beschwerde der Antragsteller wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichtes . . . der angefochtene Beschluß als unzulässig aufgehoben. Durch Urteil des Landgerichtes . . . wurde sodann die einstweilige Verfügung . . . aufgehoben. Dem hierauf von den Antragsgegnern auf Anordnung der Rückzahlung der hinterlegten 3000 *M* gestellten Antrage . . . wurde durch Beschluß des Landgerichtes . . . entsprochen. Auf die sofortige Beschwerde der Antragsteller wurde jedoch dieser Beschluß . . . durch Beschluß des Oberlandesgerichtes . . . aufgehoben, und der Antrag auf Anordnung der Rückzahlung zurückgewiesen. Gegen diesen . . . Beschluß haben nun die Rechtsanwälte Sch. und Dr. F. im Namen der Antragsgegner weitere sofortige Beschwerde eingelegt.

Die in der gesetzlichen Form und Frist eingelegte Beschwerde ist zwar gemäß §§ 109 und 577 Abs. 2 C.P.D. zulässig, jedoch nicht begründet.

Das Oberlandesgericht hat den zuletzt angefochtenen Beschluß des Landgerichtes . . . wegen Mangels der Einhaltung der Vorschriften des § 109 Absf. 1. 2 C.P.D. aufgehoben. Der Beschluß des Landgerichtes ist daraufhin erlassen, daß die Veranlassung der Sicherheitsleistung weggefallen ist. Gemäß des § 109 C.P.D. hat, wenn die Veranlassung für eine Sicherheitsleistung weggefallen ist, das Gericht, das die Bestellung der Sicherheit angeordnet oder zugelassen hat, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher ihm die Partei, zu deren Gunsten die Sicherheit geleistet ist, die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen hat. Nach Ablauf der Frist hat sodann das Gericht auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

Wenn nun auch der den Vollzug hemmende Beschluß auf irrtümlicher Anwendung des Gesetzes beruhte, so war doch durch eine richterliche Verfügung eine rechtmäßige Veranlassung zur Sicherheitsleistung gegeben. Die Tatsache, daß dieser Beschluß als unzulässig aufgehoben wurde, ändert daran nichts, daß die Sachlage geschaffen war, welche

der § 109 E. P. D. voraussetzt. Das Verfahren des § 109 E. P. D. ist unterschiedslos für alle Fälle vorgeschrieben, in denen die einmal vorhandene Veranlassung zu einer Sicherstellung weggefallen ist. Auch im vorliegenden Falle kann ein gegen die Einwilligung in die Rückgabe sprechendes Interesse vorliegen.

Die eingelegte Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.“ . . .